

**Hauptsatzung
der Sächsischen Landesapothekerkammer
(Hauptsatzung)**

Vom 23. Dezember 1994
in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2018

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, folgende Hauptsatzung vom 23. Dezember 1994 (Informationsblatt SLAK 1/1995 S. III), die zuletzt am 12. Dezember 2018 (Pharm. Ztg. 164 (2019) Nr. 1 – 2 S. 76) geändert worden ist, beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung und Sitz**

(1) ¹Die Sächsische Landesapothekerkammer ist die öffentliche Berufsvertretung der Apotheker im Freistaat Sachsen. ²Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Die Landesapothekerkammer führt ein Dienstsiegel mit dem Sächsischen Staatswappen. ²Sie hat ihren Sitz in Dresden.

**§ 2
Mitgliedschaft**

(1) Der Landesapothekerkammer gehören als Pflichtmitglieder alle aufgrund einer Berufserlaubnis oder Approbation zur Berufsausübung berechtigten Apotheker an, die im Freistaat Sachsen ihren Beruf ausüben, oder falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihre Hauptwohnung haben.

(2) ¹Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), in der jeweils geltenden Fassung, befinden, steht der Beitritt zur Landesapothekerkammer offen. ²Sie werden mit dem Zugang der schriftlichen Beitrittserklärung bei der Landesapothekerkammer Mitglieder. ³Nach dem Beitritt haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder nach Absatz 1.

**§ 3
Aufgaben der Landesapothekerkammer**

(1) ¹Aufgabe der Landesapothekerkammer ist es,

1. im Sinne des Berufsauftrages der Apotheker unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit die beruflichen Belange aller Mitglieder wahrzunehmen und zu vertreten sowie für ein hohes Ansehen des Berufsstandes zu sorgen,
2. die Erfüllung der berufsrechtlichen und berufsethischen Pflichten der Mitglieder zu überwachen, soweit nicht für die Überwachung der im öffentlichen Dienst tätigen Mitglieder der Dienstherr zuständig ist,
3. die Qualität der Berufsausübung zu sichern,
4. geeignete Maßnahmen zur Gestaltung und Förderung der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder zu treffen, insbesondere kann sie Fortbildungsveranstaltungen zertifizieren und den Mitgliedern Fortbildungszertifikate erteilen,
5. auf ein gedeihliches Verhältnis der Mitglieder zueinander hinzuwirken,
6. bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter den Mitgliedern und bei die Berufsausübung betreffenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Dritten auf Antrag eines Beteiligten zu vermitteln,
7. die ihnen in der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz obliegenden Aufgaben wahrzunehmen,

8. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
9. soweit es erforderlich ist, ein Versorgungswerk und sonstige soziale Einrichtungen für die Mitglieder und deren Angehörige zu schaffen,
10. auf Verlangen der zuständigen Behörden zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen und in allen sonstigen die Aufgaben des Berufsstandes betreffenden Fragen Gutachten zu erstatten und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten vorzuschlagen,
11. Mitgliedern und Angehörigen der mit ihnen verbundenen Heilberufe Heilberufsausweise und Bescheinigungen, auch elektronischer Art sowie qualifizierte Zertifikate auch mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung nach dem Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2013), in der jeweils geltenden Fassung, auszustellen.
12. die ihnen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

²Die Landesapothekerkammer erteilt auf Antrag ihren Mitgliedern und Apotheken Zertifikate. ³Näheres regelt die Satzung der Sächsischen Landesapothekerkammer für das Qualitätsmanagement in Apotheken (QMS-Satzung).

(2) Für die Vermittlung in berufsbezogenen Streitigkeiten im Sinne von Absatz 1 Nr. 6 wird als Vermittler nach § 39 Abs. 1 Sächsisches Heilberufekammergesetz ein Ausschuss bestellt.

§ 4 Organe und Amtsdauer

(1) Die Organe der Landesapothekerkammer sind

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand.

(2) ¹Die Amtsperiode der Organe beträgt vier Jahre. ²Sie endet mit dem Zusammentritt des jeweiligen neuen Organs.

§ 5 Kammerversammlung

(1) ¹Die Kammerversammlung besteht aus 45 nach der Wahlordnung gewählten Mitgliedern und einem Vertreter der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig. ²Dieser Vertreter muss Mitglied der Landesapothekerkammer sein und ist von der Fakultät zu benennen.

(2) ¹Die Kammerversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. ²Sie ist mindestens einmal jährlich, außerdem auf Anordnung der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder einzuberufen. ³Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand zu stellen. ⁴Die Sitzungen der Kammerversammlung werden vom Präsidenten geleitet.

(3) ¹Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse über Satzungen oder ihre Änderungen fasst die Kammerversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. ³Andere Beschlüsse fasst sie mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes vorgesehen ist.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Kammerversammlung rechtzeitig einzuladen.

(5) ¹Mitglieder der Landesapothekerkammer können an den Sitzungen teilnehmen, soweit die Kammerversammlung nicht etwas anderes beschließt. ²Aus organisatorischen Gründen sollen sie sich zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich in der Geschäftsstelle der Sächsischen Landesapothekerkammer anmelden. ³Andere Personen können zu der Sitzung oder zu einzelnen Teilen der Sitzung als Zuhörer zugelassen werden.

(6) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben der Kammerversammlung

(1) ¹Die Kammerversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten. ²Außer in den in § 8 Abs. 3 Sächsisches Heilberufekammergesetz aufgeführten Angelegenheiten beschließt die Kammerversammlung auch über die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen.

(2) ¹Die Kammerversammlung wählt Mitglieder der Landesapothekerkammer als Delegierte zur Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker (§ 5 Abs. 4 Sächsisches Heilberufekammergesetz). ²Die Anzahl bestimmt sich nach der Satzung der ABDA - Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände und der BAK - Bundesapothekerkammer. ³Gewählt sind diejenigen, die die Stimmenmehrheit auf sich vereinigen. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens elf Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten.

(2) ¹Die Kammerversammlung wählt den Vorstand aus ihrer Mitte bis spätestens zwei Monate nach ihrem erstmaligen Zusammentreffen. ²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. ³Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist in geheimen und getrennten Wahlgängen durchzuführen. ⁴Für die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. ⁵Ergibt sich eine solche auch beim zweiten Wahlgang nicht, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. ⁶Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang mit Stimmenmehrheit gewählt. ⁷Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern statt. ⁸Nach einer vergeblichen Stichwahl entscheidet das Los. ⁹Die Wahlen werden von einem durch die Kammerversammlung zu bestimmenden Mitglied geleitet.

(3) ¹Ein Vorstandsmitglied verliert sein Amt durch Verlust des Sitzes in der Kammerversammlung oder durch Abwahl durch die Kammerversammlung. ²Der Antrag auf Abwahl muss von mindestens fünf Mitgliedern der Kammerversammlung gestellt werden. ³Der Beschluss der Abwahl muss mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden. ⁴Der Verlust des Amtes durch Abwahl wird mit Zustellung an das abgewählte Vorstandsmitglied wirksam. ⁵Die Neuwahl eines Vorstandsmitglieds kann am selben Tag erfolgen. ⁶Der Gewählte wird mit dem Tage, der dem Tag der wirksamen Abwahl folgt, Vorstandsmitglied. ⁷Das Amt eines Vorstandsmitglieds kann nicht wahrgenommen werden, solange sein Mandat als Mitglied der Kammerversammlung gemäß § 11 Abs. 4 Sächsisches Heilberufekammergesetz ruht.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Kammerversammlung aus, führt die ihm durch das Sächsische Heilberufekammergesetz und durch Satzung zugewiesenen Aufgaben aus und beaufsichtigt die Geschäftsführung bei der Erledigung der laufenden Verwaltung.

(2) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.

(3) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Bei Anwesenheit einer geraden Zahl von Mitgliedern zählt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters nach § 9, doppelt. ⁴Näheres über die Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Präsident

¹Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, vertritt die Landesapothekerkammer. ²Ist auch der Vizepräsident verhindert, vertritt das den Lebensjahren nach älteste Vorstandsmitglied die Landesapothekerkammer.

§ 10 Niederschriften

(1) ¹Über die Sitzungen der Kammerversammlung und des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen. ²Der Vorstand bestimmt, wer die Niederschrift fertigt. ³Er kann dazu auch eine Person der Geschäftsführung bestimmen.

(2) ¹Die Niederschriften über die Sitzungen der Organe sind den jeweiligen Mitgliedern spätestens bis zum Beginn der nächsten Sitzung zur Verfügung zu stellen. ²Näheres über den Inhalt der Niederschriften regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Ausschüsse

(1) Die Kammerversammlung kann zur Beratung des Vorstands für die Dauer ihrer Wahlperiode Ausschüsse bilden.

(2) ¹Die Ausschüsse sollen aus höchstens sieben Mitgliedern bestehen. ²Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ³§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft im Benehmen mit dem Präsidenten über die Geschäftsführung die erforderlichen Sitzungen ein. ²Der Präsident oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. ³Über die Sitzungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch dem Präsidenten zu übermitteln ist. ⁴Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

¹Die Tätigkeit von Mitgliedern der Organe und Ausschüsse ist ehrenamtlich. ²Sie erhalten Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen nach Maßgabe der von der Kammerversammlung beschlossenen Satzung.

§ 13 Geschäftsstelle

(1) ¹Die Landesapothekerkammer unterhält eine Geschäftsstelle. ²Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet. ³Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.

(2) Angehörige der Geschäftsstelle dürfen nicht Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Landesapothekerkammer sein.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Kammerversammlung, des Vorstands sowie der Ausschüsse beratend teil.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird durch die Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer bestimmt.

(2) Der Vorstand erstellt den Wirtschaftsplan, dessen Feststellung die Kammerversammlung beschließt.

(3) Der Jahresabschluss mit Lagebericht ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

§ 15 Bekanntmachungen

(1) Das Veröffentlichungsorgan für amtliche Mitteilungen der Landesapothekerkammer ist die Pharmazeutische Zeitung.

(2) ¹Die von der Kammerversammlung beschlossenen Satzungen sind in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt zu machen. ²Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten Satzungen mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 15. Juni 1991 außer Kraft.

Dresden, 15. November 1994

Hans Knoll
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie hat mit Schreiben vom 22. Dezember 1994 Aktenzeichen 56/8633-1-000/36/94 die vorstehende Hauptsatzung genehmigt.

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und im Informationsblatt der Sächsischen Landesapothekerkammer bekannt gemacht.

Dresden, 23. Dezember 1994

Hans Knoll
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer